

TOP 4 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 21.05.2019**Änderung der Richtlinien
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungstermin</u>
Unterausschuss Tagesbetreuung für Kinder	21.05.2019
Jugendhilfeausschuss	03.07.2019

DS-Nr.: 19/0184

Problembeschreibung

Die seit 2009 geltende Sonderregelung für die Krankenversicherung, nach der Kindertagespflegepersonen bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern grundsätzlich als nebenberuflich selbständig Tätige eingestuft wurden, wurde mit Einführung des GKV-Versichertenentlastungsgesetz zum 01.01.2019 aufgehoben.

Die bis 31.12.2018 geltende Einstufung von Tagespflegepersonen als nebenberuflich selbständig Tätige hatte zur Folge, dass bedingt dadurch kein Anspruch auf Krankengeld nach §§ 44 ff. SGB V bestand.

Um bei längerfristigen Erkrankungen einer Tagespflegeperson deren persönliche bzw. berufliche Existenz nicht zu gefährden, wurde demnach seinerzeit die Möglichkeit der Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall über den Zeitraum von maximal sechs Wochen im Jahr hinaus, in die städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit aufgenommen (Ziffer 6.6).

Seit 01.01.2019 wird nun für die Beitragsbemessung für Selbständige nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbständigen unterschieden. Somit ist es auch für Tagespflegepersonen möglich, eine Krankengeldtageversicherung über die Krankenkasse abzuschließen. Der Anspruch auf Krankengeld besteht in der Regel ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 70 % des durchschnittlichen monatlich steuerpflichtigen Arbeitseinkommens (§ 47 SGB V).

Bei Anspruch auf Krankengeld ist statt des ermäßigten Beitragssatzes (aktuell 14 %, ohne Krankengeldanspruch) der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % seitens der Tagespflegeperson zu zahlen.

Sachverhalt

Aus den vorgenannten Gründen ist demnach die in Ziffer 6.6 der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gewährte Einzelfallregelung aufzuheben.

Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden im Rahmen der laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger hälftig erstattet. Als angemessen werden im allgemeinen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesehen, soweit sie aus Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege resultieren.

Gemäß der Juristin Frau Vierheller (rechtsberatend in der Kindertagespflege tätig) dürfte, wenn jemand hauptberuflich selbständig als Tagespflegeperson tätig ist, eine Versicherung mit Krankengeldanspruch in der Regel als sinnvoll und daher als an-

gemessen anzusehen sein. Demzufolge ist seitens des Jugendhilfeträgers der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % anteilig zu erstatten.

Des Weiteren werden die in Ziffer 6.1 a und 6.1 b genannten Beträge im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII dem aktuellen Stand 2019 angepasst.

In der Anlage 1 ist ein Auszug aus den Richtlinien als Synopse mit den geänderten Textpassagen beigelegt (geänderte Textpassagen fett und kursiv hervorgehoben).

Finanzielle Auswirkungen

Zum 01.08.2019 sind 48 Tagespflegepersonen tätig. Im Rahmen einer gültigen Pflegeerlaubnis (§ 43 Abs. 3 SGB VIII) kann eine Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Kindertagespflege betreuen. Je nach Situation kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Aufgrund der selbstständigen Tätigkeit entscheidet eine Tagespflegeperson nach eigenem Ermessen über die Ausgestaltung der Betreuungsstunden pro Woche.

Aus diesem Grund wird bei der Haushaltsplanung mit einer durchschnittlichen Belegung pro Woche gerechnet. Bei einer Betreuung von drei Kindern (25, 35, 45 Stunden) pro Woche beläuft sich demnach das monatliche Arbeitseinkommen abzüglich der Betriebskostenpauschale (BKP, z. B. Aufwendungen für Spielmaterial, Weiterbildungskosten, Kommunikationskosten etc.) auf 1.662,24 €.

Berechnung durchschnittliches Arbeitseinkommen:

Kind	Std.	Geldleistung	BKP	Gewinn v. Steuer
A	45	1.033,82 €	300,00 €	733,82 €
B	35	804,08 €	262,50 €	541, 58 €
C	25	574,34 €	187,50 €	386, 84 €
Summe		2.412,24 €	750,00 €	1.662,24 €

Für Tagespflegepersonen die 2019 freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung als hauptberuflich selbständig Tätige versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.038,33 € berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.038,33 €, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.

Demnach liegt der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung bei einem Arbeitseinkommen von 1.662,24 € bei monatlich 232,71 € (14 % ohne Krankengeldanspruch) bzw. 242,69 € (14,6 % mit Krankengeldanspruch).

Die anteilige Erstattung des örtlichen Jugendhilfeträgers beträgt demnach 116,36 € ohne Krankengeldanspruch bzw. 121,34 € mit Krankengeldanspruch pro Monat. Dies entspricht einem Differenzbetrag von 4,98 € pro Monat/Tagespflegeperson (TPP).

Die Entscheidung über den Abschluss einer Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch obliegt den Tagespflegepersonen. Da davon auszugehen ist, dass Tagespflegepersonen den Anspruch auf Krankengeld für sich nutzen werden und seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII eine Erstattungspflicht besteht, würden demnach Mehrkosten in Höhe von 2.629,44 € p. a. (4,98 € Differenzbetrag x 48 TPP = 219,12 € mtl./pro TPP x 12 Monate) bei den Transferleistungen entstehen.

Die Mehrkosten können durch die Minderaufwendungen in dem Sachkonto „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“, Sachkonto 533100, gedeckt werden.

Anlage Synopse: Auszug aus den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege